

BGE 57 III 108

Bundesgericht (BGE), 1931-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_57_III_108

FR: ATF 57 III 108

IT: DTF 57 III 108

Volltext

108 Schuldverfolgung und Konkursrecht (Zivilabteilungen). Nr. 30. Andere als die Verfallsforderungen gegen den betrieblenen Schuldner, sowie Verfallsforderungen gegen andere Personen als den Urheber der anfechtbaren Rechts-handlung, in casu also der Verfallschein gegen dessen Ehefrau, die Mutter der beklagten Dorothea Wüthrich, kommen nach dem Ausgeführten entsprechend der Natur der Anfechtungsklage nicht in Betracht. Somit erreicht der Streitwert nicht einmal die Berufungs-summe von 4000 Fr., ganz abgesehen davon, dass bei Berücksichtigung des vollen Verlustbetrages des Klägers, der mit weniger als 8000 Fr. betrieblungsrechtlich ausge-wiesen ist, eine schriftliche Begründung der Berufung erfor- derlich gewesen wäre. Demnach erkennt das Bundesgericht: Auf die Berufung wird nicht eingetreten. 30. Urteil der II. Zivilabteilung vom 1. Juli 1931 i. S. Rüiisser und Consorten gegen Löönd und Huber. A n f e c h t u n g s k l a g e (a u s s e r K o n k u r s): Der Beklagte hat selbst dann keinen Anspruch auf Teilnahme am Prozessergebnis, wenn er in der gleichen Pfändungsgruppe wie die Anfechtungskläger zu Verlust gekommen ist. (Erw. 2) Stehen die mehreren Anfechtungskläger im gleichen Rang, so haben sie, wenn der Beklagte zur Herausgabe von Bargeld verpflichtet wird, Anspruch auf direkte Aushändigung des Geldes an sie unter Umgehung des Betreibungsamtes (Erw. 3). Art. 291 SchKG. Action revocatoire en dehors de la saisie. Le défendeur n'a pas droit à une part du produit du procès, fut-il en perte dans la même série de saisie que les demandeurs (consid. 2). Lorsque les demandeurs ont le même rang, ils ont droit à un versement direct entre leurs mains, sans passer par l'office des poursuites, si le défendeur est tenu de payer en espèces (consid. 3). Art. 291 LP. Schuldverfolgung und Konkursrecht (Zivilabteilungen). Nr. 30. 109 Azione revocatoria fuori collimento: Il convenuto non ha diritto ad una parte dell'utile della causa quand' anche fosse rimasto perdente nello stesso gruppo che l'attore (consid. 2). Se gli attori hanno lo stesso rango, essi hanno diritto a che il pagamento sia fatto direttamente ad essi, senza passare per il tramite dell'ufficio esecuzioni, quando il convenuto è obbligato a pagare in contanti. Tatbestand (gekürzt) : Die Kläger waren mit ihren Betreibungen gegen A. Reichmuth in der nämlichen Pfändungsgruppe wie die Beklagten zu Verlust gekommen. Eine hierauf von ihnen gegen die Beklagten eingereichte Anfechtungsklage wurde von den kantonalen Gerichten geschützt ; indessen wurde dabei verfügt, dass die Beklagten den Geldbetrag, um den sich der Streit noch drehte, nicht den Klägern, sondern dem Betreibungsamt zur Verteilung herauszugeben habe und dass an diesem Prozessergebnis auch die Beklagten nach Massgabe ihrer Verfallsforderungen anteils- berechtigt seien, mit folgender Begründung : Zwar mache bei einer Anfechtungsklage ausserhalb des Konkurses das Anfechtungsurteil nur Recht für den klagenden Gläubiger, nicht aber (im Falle einer Pfän- dungsgruppe) für die weiteren Mitglieder dieser Gruppe. Dieser Grundsatz müsse jedoch eine Einschränkung er- fahren mit Bezug auf einen Beklagten, der zugleich Grup- pengläubiger sei, weil die Stellung des Beklagten im Anfechtungsprozess ausserhalb

des Konkurses ähnlich derjenigen des Beklagten im Widerspruchsprozess nach Art. 109 SchKG sei, welcher ebenfalls am Prozessgewinn teilnehme, wenn er zugleich Gruppengläubiger sei. Es sei auch durchaus gerechtfertigt, die Beklagten (als Gruppengläubiger) anders zu behandeln als die übrigen nicht klagenden Gruppengläubiger, denn die erstern hätten ~ Gegensatz zu den letzteren keine Möglichkeit gehabt, die Rechtshandlung, an der sie selbst beteiligt gewesen seien, paulianisch anzufechten. Die von den Klägern hiegegen eingereichte Berufung wurde vom Bundesgericht gutgeheissen. 110

Schuldbeitrags- und Konkursrecht (Zivilabteilungen). No SO. Erwägungen .- 1. ~ .. (Prozessuales). 2. - Nach Art. 291 SchKG und der Auslegung, welche diese Bestimmung im Fall der Anfechtung ausserhalb des Konkurses in der Rechtsprechung (BGE 43 III 214; 53 III 119) gefunden hat, ist der Anfechtungsbeklagte verpflichtet, das anfechtbare Erworbenere zurückzuerstatten, soweit dies zur Befriedigung des oder der Anfechtenden erforderlich ist. An dieser Verpflichtung vermag im vorliegenden Fall weder die Zubehörigkeit der Beklagten zur Pfändungsgruppe der Kläger noch der Umstand, dass niemand gegen sich selbst klagen kann, etwas zu ändern : Die Tatsache, dass beide Parteien zur nämlichen Pfändungsgruppe gehörten, gab den Klägern lediglich Anspruch darauf, aus dem Erlös der für die Gruppe gepfändeten Objekte im gleichen Verhältnis wie die Kläger befriedigt zu werden. Dies ist jedoch geschehen und damit sind die Rechte der Beklagten aus diesem Pfändungspfandrecht erledigt; das letztere erstreckte sich nicht auch noch auf den (in der Pfändungsurkunde nicht als gepfändet aufgeführten) Anfechtungsanspruch. Von einer analogen Anwendung von Art. 200 SchKG in dem Sinn, dass der Anfechtungsanspruch, sofern die Verwertung mit einem Verlust abschliesst, als ebenfalls für die Gruppe gepfändet zu gelten habe, kann keine Rede sein. Art. 200 SchKG erklärt sich durch die Natur des Konkurses als einer Generalexecution, während die Betreuung auf Pfändung auch im Fall einer Gruppenbildung Spezial-execution bleibt. - Infolgedessen kann auch nicht von einer Analogie der Stellung der Beklagten mit derjenigen eines Widerspruchsbeklagten, der der gleichen Gruppe wie der Kläger angehört und am vindizierten Objekt selbst ebenfalls Pfändungspfandrecht erwirkt hat, gesprochen werden. , Sodann steht der Anfechtungsanspruch als solcher (ausser Konkurs) nur den durch die anfechtbare Handlung Schuldbeitrags- und Konkursrecht (Zivilabteilungen). No 30. 111 benachteiligten Gläubigern zu. Dass die Beklagten, selbst wenn sie für ihre (durch das angefochtene Geschäft nicht gedeckte) Restforderung einen Verlustschein erlangt haben, nicht zu diesen Benachteiligten gehören, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Wenn' aber demzufolge auf Seite der Beklagten überhaupt die Voraussetzungen für die Entstehung eines Anfechtungsanspruches fehlten, so ist dem Einwand, die Beklagten seien an der Geltendmachung eines solchen Anspruches durch die Unmöglichkeit, sich selbst einzuklagen, gehindert worden, der Boden entzogen. Infolgedessen liegt auch keine Beeinträchtigung irgendwelcher betriebsrechtlicher Befugnisse der Beklagten darin, dass ihnen kein Anteil am Prozessergebnis eingeräumt wird.' 3. - Das Bundesgericht hat sodann bereits in BGE 47 III 93 ausgesprochen, dass dann, wenn die Anfechtung für den Beklagten die Verpflichtung zur Herausgabe von barem Geld zur Folge hat, wie das im vorliegenden Fall zutrifft, der Kläger Anspruch auf direkte Bezahlung, haben soll. Hieran ist auch für den Fall festzuhalten, wo sich mehrere Kläger in das Prozessergebnis zu teilen haben; denn auch hier würde sich die Tätigkeit des Betreibungsamtes auf die Entgegennahme und Ablieferung des Geldes beschränken und daher unnötigerweise Kosten verursachen. Anders wäre es lediglich dann zu halten, wenn mehrere Anfechtungskläger, die nicht im gleichen Rang stehen, auf den Prozesserlös Anspruch erheben. Hier erschiene

es allerdings zweckmässiger, wenn das Betreibungsamt das Geld zunächst einzöge und hernach durch Erlass einer Kollokationsverzugung einen allfälligen Rangstreit provozierte. Im vorliegenden Fall sind jedoch die drei Kläger einig darüber, dass die 19570 Fr. ihnen im Verhältnis ihrer Verlustforderungen zukommen, sodass ihnen ein direkter Anspruch auf Aushändigung des Wertersatzes zugesprochen werden kann. OFDAG Offset-, Formular- und Fotodruck AG 3000 Bern

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.